

10.6.2010

A7-0052/3

Änderungsantrag 3

Helmut Scholz

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

Bericht

A7-0052/2010

Helmut Scholz

Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006)
KOM(2009)0197 – C7-0101/2009 – 2009/0059(COD)

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

–

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS*

zu dem Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines
Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und
Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 207 Absatz 2 und 209 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2007 hat die Gemeinschaft ihre geografisch ausgerichtete Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, Zentralasien und Lateinamerika, mit Irak, Iran und Jemen sowie mit Südafrika durch die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

* Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

¹ ABl. L

zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI)¹ gestrafft.

- (2) Das wichtigste und übergeordnete Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 ist die Beseitigung der Armut in den Partnerländern durch die Verfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele. Im Übrigen ist der in dieser Verordnung festgelegte Anwendungsbereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen, die im Rahmen geografisch ausgerichteter Programme erfolgt, grundsätzlich auf Finanzierungsmaßnahmen beschränkt, die den Kriterien genügen, die der Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (DAC/OECD) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) aufgestellt hat.
- (3) Es liegt im Interesse der *Union*, die Beziehungen zu den betreffenden Entwicklungsländern weiter zu vertiefen, die in multilateralen Gremien und bei der Global Governance wichtige bilaterale Partner und Akteure sind, bei denen die *Union* ein strategisches Interesse an der Förderung diversifizierter Beziehungen hat, vor allem an einem Austausch im Wirtschafts-, Handels-, Hochschul-, Geschäfts- und Wissenschaftsbereich. Sie benötigt daher ein Instrument zur Finanzierung solcher Maßnahmen, die *grundsätzlich* keine öffentliche Entwicklungshilfe ***gemäß den von der OECD aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA-Kriterien) darstellen, die aber entscheidende Bedeutung für die Festigung der Beziehungen haben sowie einen wichtigen Beitrag zum Fortschritt in den betreffenden Entwicklungsländern leisten.***
- (4) Zu diesem Zweck wurden durch die Haushaltsverfahren 2007 und 2008 vier Vorbereitende Maßnahmen eingeführt, um eine solche verstärkte Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² (die Haushaltsordnung) einzuleiten: Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich; Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich; Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien; und Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika. Nach dem genannten Artikel der Haushaltsordnung muss das auf die Vorbereitenden Maßnahmen folgende Rechtsetzungsverfahren vor Ablauf des dritten Haushaltsjahrs abgeschlossen werden.
- (5) Die Zielsetzungen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006³ des Rates sind geeignet, um eine solche verstärkte Zusammenarbeit mit Ländern, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 fallen, zu verwirklichen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den geografischen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 auszuweiten und einen Finanzrahmen für die Zusammenarbeit mit den genannten Entwicklungsländern vorzusehen.

¹ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41.

- (5a) ***Mit der Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 werden die betreffenden Entwicklungsländer Gegenstand zweier unterschiedlicher außenpolitischer Finanzierungsinstrumente. Es sollte sichergestellt werden, dass beide Finanzierungsinstrumente strikt voneinander getrennt bleiben. Innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 werden solche Maßnahmen finanziert, die den Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) genügen, wohingegen durch die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 ausschließlich solche finanziert werden sollten, die diesen Kriterien grundsätzlich nicht genügen. Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass die bisher von der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 erfassten Länder, das heißt die industrialisierten Länder und Gebiete sowie andere Länder und Gebiete mit hohem Einkommen, mit der Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung nicht schlechter gestellt werden, insbesondere nicht in finanzieller Hinsicht.***
- (5b) ***Da die Wirtschaftskrise in der gesamten Europäischen Union zu einer extrem angespannten Haushaltslage geführt hat und die vorgeschlagene Ausweitung Länder betrifft, die teilweise eine ähnliche Wettbewerbsfähigkeit wie die Union aufweisen und einen durchschnittlichen Lebensstandard erreicht haben, der dem bestimmter Mitgliedstaaten nahekommt, sollten der Zusammenarbeit der EU die Anstrengungen berücksichtigt werden, die von den begünstigten Ländern unternommen werden, um die internationalen Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten und sich an den globalen Zielen einer Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beteiligen.***
- (6) Bei der Überprüfung der Anwendung der Finanzierungsinstrumente für auswärtige Maßnahmen wurde festgestellt, dass die Bestimmungen über den Ausschluss von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben von den förderfähigen Kosten nicht einheitlich sind. Der Einheitlichkeit halber wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen mit denen anderer Instrumente in Einklang zu bringen.
- (6a) ***Die Kommission sollte ermächtigt werden, in Bezug auf die mehrjährigen Kooperationsprogramme, die die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 ergänzen und generell zur Anwendung kommen, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen. Insbesondere muss die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen.***
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen und – **bei Aktivitäten außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe** – mit unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 fallenden Entwicklungsländern.“

- (2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ziel

1. ***Für die Zwecke dieser Verordnung sind industrialisierte Länder und Gebiete und andere Länder und Gebiete mit hohem Einkommen die Länder und Gebiete, die in Anhang I aufgeführt sind, und Entwicklungsländer die Länder, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit* fallen und in Anhang II aufgeführt sind. Sie werden im weiteren Text als „Partnerländer“ bezeichnet.***

Mit der **EU-Finanzierung** wird **nach dieser Verordnung** die wirtschaftliche, finanzielle **■**, technische, **kulturelle und akademische** Zusammenarbeit **mit Partnerländern in den in Artikel 4 aufgeführten Bereichen** im Rahmen der Zuständigkeit der Union unterstützt. **Diese Verordnung dient als Grundlage für die Finanzierung von Maßnahmen, die grundsätzlich nicht den Kriterien genügen, die der Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) aufgestellt hat.**

2. Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit mit **■ Partnerländern** ist es, durch spezifische Maßnahmen die Beziehungen zu ihnen zu stärken und auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene weiter auszubauen, um günstigere **und transparentere** Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung der Beziehungen **zwischen der Union und ihren Partnerländern im Einklang mit den im Vertrag verankerten Grundsätzen für außenpolitische Maßnahmen der Union** zu schaffen. **Dies bezieht sich u. a. auf die Förderung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit sowie auch menschenwürdige Arbeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Umweltschutz, um zu Fortschritt und zu nachhaltigen Entwicklungsprozessen in den Partnerländern beizutragen.**

* **ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.**“

(3) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Beziehungen zu *den Partnerländern* zu entwickeln, *um den Dialog und die Annäherung zu unterstützen und* ähnliche politische, wirtschaftliche und institutionelle Strukturen und Werte gemeinsam zu vertreten *und zu fördern. Die Union strebt außerdem eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austausches mit etablierten oder zunehmend* wichtigen bilateralen Partnern und Akteuren in multilateralen Gremien und im Rahmen der Global Governance an. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Partnerländer, bei denen die *Union* ein strategisches Interesse an der Förderung der Beziehungen *und der Werte der Union, wie sie im Vertrag festgelegt sind*, hat.
2. *Zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Finanzierung und* zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit kann die Kommission allerdings in hinreichend begründeten Fällen bei der Annahme der in Artikel 6 genannten *jährlichen* Aktionsprogramme beschließen, dass nicht in den Anhängen aufgeführte Länder *in Bezug auf Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung* förderfähig sind, wenn das durchzuführende Projekt oder Programm regionaler oder grenzüberschreitender Art ist. Entsprechende Bestimmungen *werden* in den in Artikel 5 genannten mehrjährigen Kooperationsprogrammen vorgesehen.
 - 2a. Die Kommission ändert die Listen in den Anhängen I und II entsprechend den Abänderungen, die der OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe regelmäßig an seiner Liste der Entwicklungsländer vornimmt, und unterrichtet *das Europäische Parlament und* den Rat darüber.
 - 2b. *Wenn EU-Mittel aufgrund dieser Verordnung eingesetzt werden, wird gegebenenfalls besonders darauf geachtet, dass die begünstigten Partnerländer die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einhalten und sich für die Verringerung der Treibhausgasemissionen einsetzen.*
 - 2c. *Hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Länder wird streng überprüft, ob politische Kohärenz mit den gemäß Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern finanzierten Maßnahmen* besteht.*

* *ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62.*“

(3a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Europäische Union gründet sich auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und ist bemüht, durch Dialog und Zusammenarbeit das Bekenntnis der Partnerländer zu *jenen* Grundsätzen zu stärken, *fortzuentwickeln und zu festigen*.“.

(3b) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Durchführung dieser Verordnung bedarf eines gegebenenfalls differenzierten Ansatzes bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Partnerländern, um ihren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten sowie den spezifischen Interessen, Strategien und Prioritäten der *Union* Rechnung zu tragen.“.

(3c) Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen *stimmen mit den Bereichen* der Zusammenarbeit, die insbesondere in den Instrumenten, Abkommen, Erklärungen und Aktionsplänen zwischen der *Union* und den Partnerländern aufgeführt sind, und *den Bereichen*, an denen die *Union* ein spezifisches Interesse hat und denen sie *Priorität einräumt, überein und erstrecken sich auf sie*.“.

(3d) Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Die *Union* bemüht sich bei den im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen um Kohärenz mit anderen Gebieten ihres außenpolitischen Handelns und mit anderen einschlägigen Bereichen der *Unionspolitik, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit*. Das wird bei der Festlegung der Politik, bei der strategischen Planung sowie bei der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.“.

(3e) Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen ergänzen die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Stellen der *Union* [...] auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen und beim Austausch im *Kultur-, Hochschul- und Wissenschaftsbereich* und bewirken dadurch einen Zusatznutzen.“.

(3f) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

- „5a. *Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und führt mit ihm einen regelmäßigen Meinungsaustausch*.“.

(3g) In Artikel 4 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Mit den EU-Finanzierung werden Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 unterstützt, die mit dem Gesamtzweck, dem Anwendungsbereich, den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung im Einklang stehen. Die EU-Finanzierung ist für Maßnahmen bestimmt, die grundsätzlich nicht den ODA-Kriterien genügen und die eine regionale Dimension umfassen können, und zwar in folgenden Bereichen der Zusammenarbeit:“.

(3h) Artikel 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderung der Zusammenarbeit, von Partnerschaften und gemeinsamen Projekten zwischen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, akademischen und wissenschaftlichen Akteuren in der Union und in den Partnerländern;“.

(3i) Artikel 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stimulierung bilateraler Handelsbeziehungen, von Investitionsströmen und von Wirtschaftspartnerschaften, unter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);“.

(3j) Artikel 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderung von Dialogen zwischen politischen, wirtschaftlichen [...] sozialen und kulturellen Akteuren und Nichtregierungsorganisationen sonstiger Art in einschlägigen Bereichen in der Union und in Partnerländern;“.

(3k) Artikel 4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Förderung von Kontakten zwischen Bürgern, von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und von geistigem Austausch sowie Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen und Zivilisationen, insbesondere im Bereich der Familie, auch durch Maßnahmen, mit denen die Beteiligung der Europäischen Union an Erasmus-Mundus und an Bildungsmessen in Europa ermöglicht und verstärkt wird;“.

(3l) Artikel 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Förderung von Kooperationsvorhaben in Bereichen wie Forschung, Wissenschaft und Technologie, Sport und Kultur, Energie (insbesondere erneuerbare Energie), Verkehr [...], Umwelt, einschließlich Klimawandel, Zoll [...], Finanzfragen, Rechts- und Menschenrechtsfragen sowie sonstigen Bereichen von beiderseitigem Interesse zwischen der Union und den Partnerländern;“.

(3m) Artikel 4 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Unterstützung spezifischer Initiativen einschließlich Forschungsarbeiten, Studien, Pilotprojekten oder gemeinsamen Projekten, die Zielen der Zusammenarbeit effizient und flexibel dienen sollen, die sich aufgrund der Entwicklung der bilateralen Beziehungen der *Union* zu den Partnerländern ergeben, oder mit denen die weitere Vertiefung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen zu ihnen gefördert werden soll.“.

(3n) Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die mehrjährigen Kooperationsprogramme erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum, der die Geltungsdauer dieser Verordnung nicht überschreitet. Sie enthalten die *spezifischen* Interessen und Prioritäten der *Union*, die allgemeinen Ziele und die erwarteten Ergebnisse. *Im Hinblick auf Erasmus-Mundus wird im Rahmen der Programme auf eine möglichst ausgewogene geografische Verteilung geachtet.* In ihnen werden ferner die für eine *EU-Finanzierung* ausgewählten Bereiche festgelegt und der Richtbetrag der Gesamtmittelzuweisung, der Mittelzuweisung für die einzelnen prioritären Bereiche und der Mittelzuweisung pro Partnerland oder Gruppe von Partnerländern für den entsprechenden Zeitraum angegeben. Sofern angebracht, kann dafür eine Spanne angegeben werden. Die mehrjährigen Kooperationsprogramme werden einer Halbzeitüberprüfung bzw. erforderlichenfalls auch Ad-hoc-Überprüfungen unterzogen.“.

(3o) Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die mehrjährigen Kooperationsprogramme und deren Überprüfungen werden von der Kommission nach dem in *Artikel 14a* genannten Verfahren festgelegt.“.

(3p) Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission nimmt auf der Grundlage der in Artikel 5 genannten mehrjährigen Kooperationsprogramme jährliche Aktionsprogramme an und übermittelt diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.“.

(3q) Artikel 7 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„(e) gemeinsame Einrichtungen der Partnerländer und -regionen und der *Union*“.

(3r) Artikel 7 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

“(f) die Organe und Einrichtungen der *Union*, sofern sie flankierende

Maßnahmen im Sinne des Artikels 9 durchführen;”.

(3s) *In Artikel 7 werden die folgenden Absätze hinzugefügt:*

„1a. *Maßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe**, die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität** oder die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 fallen und aufgrund der genannten Verordnungen gefördert werden können, werden nicht aufgrund dieser Verordnung finanziert.

1b. *Die auf der Grundlage dieser Verordnung gewährten EU-Mittel dürfen nicht zur Beschaffung von Waffen oder Munition oder für Tätigkeiten mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen verwendet werden.*

* *ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.*

** *ABl. L 327 vom 24.11.06, S. 1.“*

(4) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die **EU-Finanzierung** darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden, um in den Partnerländern Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben zu begleichen.“.

(4a) *Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„1. **Die EU-Finanzierung kann die Kosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele unmittelbar erforderlich sind, sowie sonstige Ausgaben für administrative und technische Unterstützung abdecken, die der Kommission einschließlich ihrer Delegationen in den Partnerländern bei der Verwaltung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen entstehen können.**“.

(4b) *Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„3. **Die Kommission nimmt die nicht unter die mehrjährigen Kooperationsprogramme fallenden flankierenden Maßnahmen an und übermittelt sie gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**“.

(4c) *Die Überschrift von Artikel 12 erhält folgende Fassung:*

„Schutz der finanziellen Interessen der *Union*“

(4d) *Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

- „1. Alle auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung getroffenen Vereinbarungen enthalten Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der *Union*, insbesondere in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften , mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).“.

(4e) *Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

- „2. In den Vereinbarungen wird der Kommission und dem Rechnungshof ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die *EU-Mittel* erhalten haben, Rechnungsprüfungen durchzuführen, bei denen es sich unter anderem um Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen bzw. um Rechnungsprüfungen vor Ort handeln kann. Ferner wird die Kommission in diesen Vereinbarungen ausdrücklich zur Durchführung der in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort ermächtigt.“.

(4f) *Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

- „1. Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und Programme vor – *falls angebracht oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates* mittels unabhängiger externer Evaluierungen –, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen erarbeiten zu können. Die Ergebnisse werden bei der Programmgestaltung und der Mittelzuweisung berücksichtigt.“.

(4g) *Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

- „2. Die Kommission übermittelt die *in Absatz 1 genannten* Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament und dem *in Artikel 15 Absatz 1 genannten* Ausschuss zur Kenntnisnahme.“.

(4h) *Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

- „3. Die Kommission bezieht alle einschlägigen Beteiligten, einschließlich

nichtstaatlicher Akteure, in die Evaluierung der Kooperationsmaßnahmenprogramme der *Union* im Sinne dieser Verordnung ein.“.

(4i) *Artikel 14 erhält folgende Fassung:*

„Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen *ausführlichen* Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans und *alle* finanzierten Maßnahmen und Programme und, soweit möglich, die wichtigsten Ergebnisse und Auswirkungen der Kooperationsmaßnahmen und -programme dargelegt.“.

(4j) *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 14a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 5 werden der Kommission für die Geltungsdauer dieser Verordnung übertragen.*
2. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.*
3. *Die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte werden der Kommission unter den in den Artikeln 14b und 14c genannten Bedingungen übertragen.“.*

(4k) *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 14b

Widerruf der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnisübertragung nach Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.*
2. *Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.*
3. *Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen*

Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(4) ***Folgender Artikel wird eingefügt:***

„Artikel 14c

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.“

(5) Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Finanzvorschriften

Der Referenzbetrag für die Umsetzung dieser Verordnung im Zeitraum 2007-2013 beläuft sich für die in Anhang I aufgeführten Länder auf 172 Mio. EUR und für die in Anhang II aufgeführten Länder auf 176 Mio. EUR. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt“.

(6) Im Anhang erhält die Überschrift folgende Fassung:

„ANHANG I — Liste der von dieser Verordnung erfassten industrialisierten Länder und Gebiete sowie anderen Länder und Gebiete mit hohem Einkommen“

(7) Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als neuer Anhang II angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

„ANHANG II

Liste der von dieser Verordnung erfassten Entwicklungsländer

Lateinamerika

1. Argentinien
2. Bolivien
3. Brasilien
4. Chile
5. Kolumbien
6. Costa Rica
7. Kuba
8. Ecuador
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Honduras
12. Mexiko
13. Nicaragua
14. Panama
15. Paraguay
16. Peru
17. Uruguay
18. Venezuela

Asien

19. Afghanistan
20. Bangladesch
21. Bhutan
22. Kambodscha
23. China
24. Indien
25. Indonesien
26. Demokratische Volksrepublik Korea
27. Laos
28. Malaysia

29. Malediven
30. Mongolei
31. Myanmar/Birma
32. Nepal
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Sri Lanka
36. Thailand
37. Vietnam

Zentralasien

38. Kasachstan
39. Kirgisische Republik
40. Tadschikistan
41. Turkmenistan
42. Usbekistan

Naher und Mittlerer Osten

43. Iran
44. Irak
45. Jemen

Südafrika

46. Südafrika“

Or. en

Or. en